



Gebührenreglement

vom

1. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Erhebung von Gebühren	2
2. Übergeordneter Grundsatz	2
3. Gebührenpflicht	2
4. Zusätzliche Auslagen; besonderer Personalaufwand	2
5. Ausnahmen von der Gebührenpflicht	2
6. Spezielle Vereinbarungen	2
7. Beweislast	3
8. Zuständigkeiten des Gemeinderates	3
II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren	
9. Gegenstand	3
10. Öffentlicher Grund	3
11. Räume und Anlagen, 1. Im Allgemeinen	3
12. Räume und Anlagen, 2. Besondere Fälle	4
III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren	
13. Gebühren	4
14. Bemessungen im Allgemeinen	4
15. Baubewilligung	4
16. Drucksachen	4
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
17. Inkrafttreten und Übergangsrecht	4
Genehmigungsvermerke	5
Beschwerden / Fakultatives Referendum	5
Inkraftsetzung	5

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt auf Art. 39 c) der Gemeindeordnung das folgende

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Erhebung
von Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde Spiez erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes sowie gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte und Materialien
- b) Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Art. 2

Übergeordneter Grundsatz

¹ Die einzelne Gebühr ist so festgelegt, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden (Vollkostenrechnung).

² Der Gesamtertrag an Gebühren in einem Dienstzweig soll den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Art. 3

Gebührenpflicht

¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund sowie die gemeindeeigenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte und Materialien benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Dienstleistungen veranlasst.

Art. 4

Zusätzliche Auslagen; besonderer Personalaufwand

¹ Zusätzlich zu den Gebühren sind die mit den Leistungen verbundenen Ausgaben geschuldet.

² Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr bei besonderem Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen) geschuldet.

Art. 5

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 6

Spezielle Vereinbarungen

Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin die Gebühren für gemeindeeigene Anlagen und Räume abweichend von diesem Reglement durch eine Vereinbarung regeln, wenn Leistungen zu Gunsten anderer Gemeindewesen erbracht werden.

Art. 7
 Beweislast Wer Umstände geltend macht, die zu einem Gebührenerlass oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Art. 8
 Zuständigkeiten des Gemeinderates
¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung oder in speziellen Tarifen fest.
² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.
³ Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Art. 9
 Gegenstand Die Gemeinde erhebt Gebühren
 a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken
 b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume
 c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien

Art. 10
 Öffentlicher Grund
¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer nutzungsabhängigen Gebühr und der Verwaltungsgebühr.
² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach
 a) dem beanspruchten öffentlichen Grund
 b) der beanspruchten Infrastruktur
 c) der Art der Nutzung
 d) der Dauer der Nutzung
⁴ Die nutzungsabhängige Gebühr ist für Auswärtige oder bei der Nutzung für kommerzielle Zwecke höher.

Art. 11
 Räume und Anlagen
 1. Im Allgemeinen
¹ Die Gebühr für die Benützung von Anlagen und Räumen besteht aus einer nutzungsabhängigen Gebühr und der Verwaltungsgebühr.
² Sie richtet sich insbesondere nach
 a) den beanspruchten Anlagen und Räumen
 b) der vorhandenen Infrastruktur
 c) der Art der Nutzung
 d) der Dauer der Nutzung
 e) dem Zeitpunkt der Nutzung (Wochentage, Wochenende, Öffnungs- und Schliessungszeiten)
³ Die nutzungsabhängige Gebühr ist für Auswärtige oder bei der Nutzung für kommerzielle Zwecke höher.
⁴ Sie wird für die einmalige Nutzung oder für die regelmässige Nutzung während einer bestimmten Zeit erhoben.

- Art. 12**
 2. Besondere Fälle Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

- Art. 13**
 Gebühren ¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die
 a) durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können
 b) nicht Bagatellen betreffen
- ² Sie erhebt eine Gebühr für Einbürgerungen.
- ³ Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Einzelnen in den Tarifen im Anhang zur Verordnung zum Gebührenreglement.

- Art. 14**
 Bemessungen im Allgemeinen ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest. Diese basiert auf Durchschnittskosten.
- ² In den übrigen Fällen wird die Gebühr nach Aufwand erhoben. Dafür wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten. Je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation kommen verschiedene Stundenansätze zur Anwendung.

- Art. 15**
 Baubewilligung Die Gebühren für die Behandlung und Bewilligung von ordentlichen, kleinen und generellen Baubewilligungen richten sich nach den Baukosten (Promilleansatz).

- Art. 16**
 Drucksachen Die Gebühren für Drucksachen richten sich grundsätzlich nach den Selbstkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 17**
 Inkrafttreten und Übergangsrecht ¹ Das Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 26. November 2007 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- ³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2014
- Beschluss des Grossen Gemeinderates mit 35 : 0 Stimmen vom 1. Dezember 2014 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 1. Dezember 2014

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

D. Bieri

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 12. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Spiez, 12. Januar 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 15. Januar 2015 publiziert.